

nischt a). Man muthmaſet daher, daß man die Centurien nach der Ordnung der Tribus habe votiren laſſen. Denn in jeder Tribu wären einige Centurien der erſten Claſſe geweſen b).

3) Von der Gewalt der Kaiſer.

86.

Juſtintian c) und Ulpian d) leiten alle Macht des römischen Kaiſer von der berühmten *Lex Regia* her. Es iſt daher unſere Schuldigkeit, vorher zu erörtern, was es damit für eine Verwandniß habe. Viele unter den Neuern haben das Daſeyn irgend eines ſolchen Geſetzes bezweifeln wollen. Es läßt ſich daſſelbe aber nicht geradezu läugnen. Dieſes Geſetz war nach den Zeiten des Auguſtus ſchon vorhanden \*), obgleich demſelben der, wegen des verhaßten Königs Namen, den römischen Ohren übelſtörende, Titel nicht gegeben wurde \*\*). Denn Tiberius und ſeine

a) Cic. leg. Agrar. 2, 2.

b) Gronov. Obl. 4, 1. trägt dieſe Meinung vor. Ihr pflichtet Nicol. Gruchius, der Hauptſchriftſteller de comitiis Romanorum, neß Paul. Manutius, bey. Beide Bücher ſehen T. 1. Graev. Theſ. Vergl. auch Aicher de comitiis. Salisb. 1678. und Sigonius de ant. Jur. P. R.

c) Inſtitut. Lib. I. Tit. 2. de jure natur. gentium et civili.

d) Inſtitut. L. I. Digeflor. L. 1. Tit. 4. de Conſtitutionibus Principum.

\*) S. oben, vergl. Chr. Dan. Beckii Epistola — de lege reg. Romana.

\*\*) Unter dem Namen lex imperii oder de imperio ward es wohl bekannt; denn der Name lex regia (νομος